

Merkblatt zu den Aufenthaltsräumen, Nebenräumen und Umgebung

Dieses Merkblatt macht Vorgaben und enthält Empfehlungen zu allen Inhalten einer Bewilligung, die sich auf die Räumlichkeiten und Umgebung beziehen. Die V TaK äussert sich klar, welche Räume als Betreuungsraum und welche als Nebenraum gelten.

Kantonale Vorgaben:

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) vom 27. Mai 2020 (LS 852.14)

§ 12 «Räumlichkeiten a. Allgemeines»:

¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Räumlichkeiten der Kita, deren Anordnung und deren Ausstattung

- a. kindgerecht sind,

[...] ³ Die Gemeinde nimmt einen Augenschein vor.

§ 13 «Räumlichkeiten b. Aufenthaltsräume»:

¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass

a. jede Gruppe über mindestens zwei ihr fest zugeteilte Aufenthaltsräume verfügt, wobei abweichende Raumkonzepte möglich sind, wenn den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit geeigneten Massnahmen Rechnung getragen wird,

- b. die Aufenthaltsräume ausreichend gross sind,

c. die Aufenthaltsräume über ausreichend Tageslicht verfügen und ruhiges Spiel, Bewegung sowie jederzeitigen Rückzug ermöglichen.

² Die Aufenthaltsräume sind ausreichend gross, wenn sie für jeden Platz mindestens 5 m² aufweisen. 3 m² sind ausreichend, falls

- a. der Platz nur mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegt wird oder
- b. sich die Gruppe hauptsächlich im Freien aufhält.

§ 14. Nebenräume und Umgebung

¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass:

- a. die erforderlichen Nebenräume vorhanden sind,
- b. in Gehdistanz zur Kita und sicher erreichbar angemessene Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden sind.

² Als Nebenräume erforderlich sind insbesondere genügend Nasszellen, eine Küche und Garderobenplätze für die Kinder. Bei Gruppen, die sich hauptsächlich im Freien aufhalten, genügt als Nebenraum eine Nasszelle.

³ Gänge, Büros und Aufenthaltsräume für das Personal gelten ebenfalls als Nebenräume.

1. Richtlinien und Empfehlungen

Aufenthaltsräume

Zu den Aufenthaltsräumen zählen vollwertige Räume. Diese sollen von den Kindern frei begehbar sein und müssen daher genug Nahe beieinanderliegen. Zudem müssen die Räume sicher, hell und kindgerecht eingerichtet sein. Kitas, die mit einem offenen pädagogischen Konzept arbeiten, müssen die Räumlichkeiten keiner fixen Gruppe zuordnen. Hier gilt, dass pro gewichteter Platz im Minimum 5 m² zur Verfügung stehen. Bei teiloffenen Betreuungskonzepten ist es auch möglich, dass jede Kindergruppe über lediglich einen fest zugeordneten Betreuungsraum verfügt und die weiteren Räumlichkeiten themenspezifisch allen Kindergruppen offenstehen. Bei Waldgruppen, die sich fast ausschliesslich draussen aufhalten und bei ausschliesslichen Säuglingsgruppen kann die erforderliche Anzahl Quadratmeter pro gewichteter Platz auf 3 m² reduziert werden.

Die Räumlichkeiten müssen zudem so eingerichtet und mit Spielmaterialien versehen sein, dass sowohl unterschiedliche Spielformen möglich sind, sowie alters- und entwicklungsspezifische Förderung und Entwicklung gewährleistet sind, als auch dem Bedürfnis nach Ruhe und Bewegung Rechnung getragen wird. Die Kitaaufsicht empfiehlt zudem, die Ausgestaltung der Räume nicht ständig zu verändern, so dass Sicherheit und Orientierung räumlich gegeben sind. Eine sanfte Ausstattung mit Spielmaterialien und Dekoration verhindert zudem eine allfällige Reizüberflutung und unterstützt die Kinder bspw. in ihrer Kreativität.

Nebenräume

Räumlichkeiten wie beispielsweise einem Mal- oder Bewegungszimmer im Keller gelten als Nebenraum. Falls diese über wenig Tageslicht verfügen, sind die Räumlichkeiten nicht zum dauerhaften Aufenthalt der Kinder geeignet. Nebenräume können jeweils auch von mehreren Kindergruppen genutzt werden. Bei grossen Kitas empfiehlt sich, Rahmenbedingungen zur Nutzung dieser Räume festzulegen. Die Nasszellen, die Küche, grosszügige Eingangsbereiche oder Korridore, die auch zum Spielen der Kinder genutzt werden, gelten als Nebenräume. Ausnahmen hier könnten gefangene Teile von grossen Korridoren, die nicht als Zugang zu weiteren Räumen genutzt werden, sein und müssen im Einzelfall geprüft werden. Voraussetzung ist zudem, dass diese eingerichtet und von der Bau- und Feuerpolizei abgenommen sind.

Umgebung

In der Umgebung müssen Spielangebote im Freien gefahrenfrei möglich sein. Im besten Fall verfügt die Kita über einen eigenen Garten, Terrasse o.ä. Ist dies nicht vorhanden, muss die Kita im pädagogischen sowie im Sicherheit- und Notfallkonzept Ausführungen dazu machen, wie sichergestellt wird, dass sich die Kinder gefahrenfrei draussen aufhalten und ihrem Bedürfnis nach Bewegung gerecht werden können. Es wird zudem empfohlen, dass täglich Aufenthalte draussen stattfinden. Erfahrungsmöglichkeiten sowohl in der Natur, als auch der Umgebung bzgl. Kulturförderung, Kenntnisse des natürlichen Umfelds etc. sollten dabei speziell berücksichtigt werden.

Personalräume:

Hier empfiehlt die Kitaaufsicht, dass den Mitarbeitenden ein Rückzugsort für Pausen o.ä. und der Kitaleitung (sowie ggf. weiterem Personal) ein Büro für administrative Aufgaben aber auch für Mitarbeiter- und Elterngespräche zur Verfügung steht. Bei pädagogischen Konzepten, die einen hohen Aufwand für Vor- und Nachbereitungszeiten fordern und/ oder bei Kitas, die über mehr als zwei Kindergruppen verfügen, wird ein Büro zur Erledigung der mittelbaren Zeit vorausgesetzt.